



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#049
Datum: 07.07.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 42 im Bahnhof Evers-
burg“**

in der Gemeinde Eversburg

Bahn-km 106,825 bis 106,860

der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Region Nord, Netz Osnabrück
Schinkelstraße 33
49074 Osnabrück**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Unterrichtungspflichten.....	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	4
A.6	Sofortige Vollziehung	4
A.7	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	5
B.1.2	Verfahren	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Straßen, Wege und Zufahrten	7
B.4.3	Sonstige öffentliche Belange	7
B.5	Gesamtabwägung	7
B.6	Sofortige Vollziehung	8
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	8

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Region Nord, Netz Osnabrück (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 42 im Bahnhof Eversburg“, in der Gemeinde Eversburg, Bahn-km 106,825 bis 106,860 der Strecke 1502, Oldenburg - Osnabrück, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 14.06.2024, 9 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsskizze, Planungsstand: 04.10.2024 Maßstab: 1:25.000	nur zur Information
2.2	Streckenskizze, Planungsstand: 04.10.2024 Maßstab: 1:1.000	nur zur Information
3.1	Lageplan IVL 1502 MP Planungsstand: 04.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis 02.07.2024, 1 Blatt	genehmigt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 42 im Bahnhof Eversburg“ hat den Rückbau der Weiche 42 und Lückenschluss zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 106,825 bis 106,860 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück in Eversburg.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Region Nord, Netz Osnabrück (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.07.2024, Az. I.IA-N-P322, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 42 im Bahnhof Eversburg“ beantragt. Der Antrag ist am 25.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.03.2025, Az. 641pa/052-2024#049, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit dieser Anlagen geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, ist er am 11.02.2024 über das Internet öffentlich bekanntgemacht worden. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Region Nord, Netz Osnabrück.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weiche 42 und der Lückenschluss. Durch den Rückbau der Weichen werden bereits stillgelegte noch vorhandene Prellbockgleise, für die keine Betriebspflicht besteht, abgebunden. Die zum Rückbau vorgesehenen Weichen sind keine Flankenschutzeinrichtung, eine Kapazitätseinschränkung ist nicht gegeben.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Straßen, Wege und Zufahrten

Da die logistische Abwicklung der Baustelle (An-/Abfahrt, Anlieferung und Entsorgung) ausschließlich auf dem Schienenweg erfolgt, ist die Nutzung von Straßen und Wegen Dritter nicht vorgesehen.

B.4.3 Sonstige öffentliche Belange

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung über das Internet wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Erfordernis eines Verfahrens nach § 11 AEG:

Da keine betriebene Serviceeinrichtung betroffen ist und die Kapazität der Strecke durch die Maßnahme nicht verringert wird, ist aus Sicht der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Referat 23, ein Verfahren nach § 11 AEG nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 07.07.2025

Az. 641pa/052-2024#049

EVH-Nr. 3521509

Im Auftrag